

Hilfen des Landes Niedersachsen

Die Niedersächsische Landesregierung hat ein „Sofort-Hilfe Programm Niedersachsen“ entwickelt. Es handelt sich hierbei um Liquiditätskredite und Liquiditätszuschüsse.

Beide Förderungen werden von der Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) abgewickelt.

Sie erhalten daher alle wichtigen Informationen von der grundsätzlichen Förderfähigkeit über die Höhe möglicher Förderungen bis hin zum genauen Ablauf der Antragstellung bei der NBank:

Informationslink der NBank: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>

E-Mail-Postfach der NBank: beratung@nbank.de

Beratungshotline der NBank: 0511 30031-333

Wir bitten Sie daher, Einzelfragen zu den Förderprogrammen – beispielsweise zur Förderfähigkeit oder zum Ablauf der Förderungen – an die aussagefähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NBank unter den aufgeführten Kontaktmöglichkeiten zu stellen.

Hinweise zum aktuellen Stand des Antragsverfahrens:

Wir sind uns bewusst, dass Sie, zahlreiche Selbstständige und Unternehmen, dringend schnelle finanzielle Unterstützung benötigen und Ihnen die Serverprobleme der NBank Sorgen bereiten. Es wird in aller Eile und mit Hochdruck daran gearbeitet, die Probleme zu lösen und ein stabiles Antragstellungssystem zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich ist eine elektronische Antragstellung auf den Seiten der NBank vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Lage soll nach Informationen der NBank jedoch für das **Zuschussprogramm** zeitnah die Möglichkeit geschaffen werden, Anträge per E-Mail an die NBank zu richten. Zudem wird parallel an weiteren alternativen Antragswegen gearbeitet. Sollte es in diesbezüglich neue Informationen geben, wird die NBank diese umgehend über ihre Kanäle veröffentlichen.

Wir bitten Sie in der Zwischenzeit um Ihr Verständnis und möchten Ihnen auf diesem Wege eine kurze Zusammenfassung zum Sofort-Hilfe Programm Niedersachsen geben:

Informationen zum Zuschussprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“:

Das Zuschussprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ richtet sich an gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten. Mit der Förderung wird Unternehmen, freiberuflich Tätigen, Soloselbständige (auch Künstler und Kulturschaffende) geholfen, die sich aufgrund der Coronavirus-Krise in einer existentiellen Notlage befinden. Die Zuschüsse sind wie folgt gestaffelt:

- 0 bis 5 Beschäftigte: 3 000 €
- 6 bis 10 Beschäftigte: 5 000 €
- 11 bis 30 Beschäftigte: 10 000 €
- 31 bis 49 Beschäftigte: 20 000 €

Diese Hilfen stehen auch Startups zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre sind. Das gilt auch wenn diese vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive

Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung. Für den speziellen Bedarf der Startups sind 5 Millionen Euro reserviert.

Informationen zu Krediten auf Landesebene:

Das Kreditprogramm des Landes Niedersachsen, über welches kurzfristig Kredite von bis zu 50.000 Euro pro Fall vergeben werden können, richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen. Eine Sicherheit muss nicht erbracht werden. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

Hilfen des Bundes

Das Bundeswirtschaftsministerium und das niedersächsische Wirtschaftsministerium arbeiten im engen Austausch mit allen anderen Bundesländern an einer schnellen Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für kleine Unternehmen, die am 23.03.2020 vom Bund verkündet wurden.

Der Bund plant für Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten und Soloselbständige ein Zuschussprogramm, das eine Einmalzahlung von bis 9.000 Euro für drei Monate bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten und eine Einmalzahlung von bis 15.000 Euro für drei Monate für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten vorsieht.

Eine Antragstellung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Alle Beteiligten arbeiten jedoch mit Hochdruck an den noch erforderlichen Detailabstimmungen.

In der Zwischenzeit verweisen wir auf folgende Information der NBank:

„Vorabankündigung - Soforthilfe vom Bund

In Kürze stellt der Bund ein Förderprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigte zur Verfügung. Über die Förderung können von Soloselbstständigen und Kleinstunternehmen bis zu 15.000 Euro beantragt werden. Allerdings nur dann, wenn die Mittel aus dem Förderprogramm "Förderung Niedersachsen-Soforthilfe Corona" nicht ausgereicht haben. Das heißt, beantragen Sie bitte in jedem Fall erst die Landeshilfe und dann die Bundeshilfe. Noch stehen für das Bundesprogramm keine Antragsformulare zur Verfügung. Wir informieren Sie so schnell wie möglich. Bitte vermeiden Sie bis dahin telefonische Anfragen!"

Wir bitten Sie, sich regelmäßig über die Internetseiten der NBank (<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>) des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums (www.mw.niedersachsen.de) auf dem Laufenden zu halten.

Weitere mögliche Unterstützungsleistungen

Kurzarbeitergeld:

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Kunden ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Hierzu sind im Bundeskabinett noch weitergehende Regelungen im Gesetzentwurf beschlossen worden. Bitten wenden Sie sich für die Beantragung an Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Steuerliche Maßnahmen:

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden.

Unter dem nachstehenden Link können Sie weitere Informationen zu diesem Thema finden:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html

Das Niedersächsische Finanzministerium stellt in diesem Zusammenhang folgende Informationen zur Verfügung:

„In Anbetracht der aktuellen Lage ist es möglich, die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag im Einzelfall herabzusetzen, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung über ELSTER mit den Vordruck: Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“. Ein sich ergebender Erstattungsanspruch wird nach einer - ggf. vorzunehmenden Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis - ausgezahlt. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung, diese bleibt unverändert bestehen.“

Bürgschaften:

Sollten Sie zudem mittels Kreditaufnahme bei ihrer Hausbank Liquidität benötigen, könnten diese Kredit bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen mittels einer Bürgschaft der Niedersächsischen Bürgschaftsbank oder des Landes Niedersachsen besichert werden.

Bürgschaft der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB): Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 250 Mitarbeitern können bei der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) einen Antrag auf Übernahme einer 80%-igen Bürgschaft für maximal 1,25 Mio. € beantragen. Verbürgt werden sowohl Investitions- und Betriebsmitteldarlehen, als

auch erforderliche Kontokorrentkreditlinien oder Avale, die seitens Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellt werden müssten.

Weitergehende Informationen sind unter nachfolgendem Link zu finden: <https://www.nbb-hannover.de/fuer-unternehmen/buergschaft-kurz-und-knapp/>.

Landesbürgschaft

Auch das Land Niedersachsen steht u.a. gewerblichen Unternehmen, die in Niedersachsen eine Betriebsstätte unterhalten oder eine förderungsfähige Maßnahme durchführen, erforderlichenfalls mit Bürgschaften zur Seite, sofern anderweitige Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen.

Unter dem nachfolgenden Link können Sie weitere Informationen zu der Landesbürgschaft nachlesen sowie die Kontaktdaten von PwC, dem Mandatar des Landes Niedersachsen für Landesbürgschaften: <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html>

Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):

Der Vollständigkeit halber möchte ich Sie noch auf die Fördermöglichkeiten der KfW hinweisen:

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe die bereits etablierte Förderinstrumente, insbesondere Betriebsmittelkredite der KfW zur Verfügung. KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>; <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/index-2.html>).

Aktuell wird sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene an weiteren Unterstützungsmöglichkeiten gearbeitet. Bitte schauen Sie hierzu auch immer mal wieder auf die Homepage des Nds. Wirtschaftsministeriums (www.mw.niedersachsen.de). Dort finden Sie auch sogenannte FAQ's und weitere Informationen und Links

Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Niedersachsen